jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/7/24 2001/21/0045

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.07.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10;
AVG §71 Abs1 Z1;
AVG §71 Abs2;

Rechtssatz

Wenn ein Bote (hier der Arbeitgeber des Wiedereinsetzungswerbers)zugesagt hat, eine Postsendung noch am letzten Tag der Frist des § 71 Abs 2 AVG aufzugeben, ist eine Nachfrage am nächsten Tag für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht nicht erforderlich und ohne Bedeutung, da die Frist zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen ist(Hinweis E 10. November 1998, 98/11/0141).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001210045.X01

Im RIS seit

27.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at